

IX. (Spending des Bioticums bei Speiseröhren-Krebs.) In einem Spítale sind zwei Schwerfranke, die an einer bösartigen Neubildung oder einem Krebsübel an der Speiseröhre leiden, mit den hl. Sterbesacramenten zu versehen. Bei dem einen sitzt das Uebel an der Einmündung der Speiseröhre in den Magen. Infolge desselben ist der Eingang in den Magen nach dem Urtheile der Aerzte total verschlossen, so dass dem armen Kranken nur durch künstliche Einführung einiger Nahrung das kümmerliche Dasein noch vielleicht auf kurze Zeit erhalten werden kann. Bezuglich der Spending des Bioticums an diesen Kranken fragt es sich nun, ob derselbe unter solchen Umständen noch imstande ist, die heil. Eucharistie sacramentaliter zu empfangen.

Aus der Natur dieses allerheiligsten Sacramentes folgt klar, dass dasselbe, um in dem Empfänger die sacramentalen Wirkungen hervorzubringen, nach Art einer körperlichen Nahrung genossen werden muss. Ueber die Art und Weise dieses Genusses oder Empfanges führt der hl. Alphonsus in seiner Moral-Th. de Eucharistia n. 226, ohne sich weiters darüber auszusprechen, den kurzen Text Busenbaums an und verweist den Leser in der Nota auf Bonacina.

Busenbaum schreibt: 1. „Gratia datur in prima manducazione etiam primae partis, cum sit totum sacramentum; manducatio autem dicitur trajectio ex ore versus stomachum, etsi alii dicant, gratiam tum primum dari, cum pars aliqua est in stomachum recepta.“

2. „Species non sunt retinendae in ore tamdiu, donec penitus pereant: quia tunc non manducaretur Christus, nec gratia sacramenti conferretur, uti nec si moriaris, dum hostia adhuc est in ore.“

Bei Bonacina lesen wir an der bezeichneten Stelle, disp. IV. Quaest. IV. P. II. n. 1. „Eucharistia producit effectus, quando aliqua pars hostiae et sanguinis deglutita est, et pervenit ad ventriculum. Ratio est, tum quia, ut Eucharistia producat suum effectum, requiritur, ut applicetur suspiciensi: dicitur autem applicata suspiciensi, quando aliqua pars hostiae deglutita est, et transmissa est ad stomachum juxta illud Joann. 6. „Qui manducat me et ipse vivet propter me“. Tum quia hoc Sacramentum confert gratiam per modum nutrimenti; sed cibus nutrit, quando transmittitur ad stomachum: ergo Sacramentum Eucharistiae confert gratiam, quando transmittitur ad stomachum, in eo scilicet instanti, in quo verum est dicere, nunc deglutitum est, aut potatum est. Ita Sot. etc. — et alii communiter“. So Bonacina. Dieser Ansicht der Theologen schliesst sich auch Capellmann in seiner Pastoral-Medicin an, indem er S. 144 u. 145 also schreibt: „Endlich können noch Zustände in Frage kommen, welche die Aufnahme der

Speise in den Körper erschweren oder unmöglich machen. Möge das Hindernis wodurch auch immer verursacht sein, so wird die Darreichung der hl. Communion immer noch möglich sein, so lange noch Schlucken möglich ist. — Ist aber das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden, — in solchen Fällen muss also von der Darreichung der Communion auch in articulo mortis abgesehen werden". Capellmann erwähnt S. 140 u. 141 die Ansicht v. Olfers in dessen Past.-Medic. und sagt von derselben: „Von Olfers bestreitet folgerecht, dass zum Begriffe manducare das Verschlucken nötig sei, hält vielmehr die Aufnahme in die Mundhöhle mit der Absicht der Assimilation für genügend. Ich schließe mich der alten Auffassung an, und glaube, dass die Olfer'sche Ansicht in ihren Consequenzen leicht zur Verunehrung des hl. Sacramentes führen kann". S. 145 fügt er bei: „Hätte v. Olfers Recht mit seiner Auffassung der manducatio, so könnte (im Falle, wo das Schlucken unmöglich ist) eine kleine Partikel in den Mund eingeführt und dort der Denaturierung und der allmählichen Auffaßung oder der späteren Eliminierung mit dem Speichel überlassen werden. Doch meine ich, dass abgesehen von der Unvollständigkeit der Einverleibung, auch dadurch die reverentia verlegt würde." So Capellmann. — So gerne wir hier, wo es sich um die Sicherstellung der sacramentalen Wirkungen der hl. Eucharistie handelt, extra casum necessitatis der strengern Ansicht folgen, und daher die Sorgfalt, dass die zu consecrierenden Partikeln nicht zu klein, und namentlich gar zu dünn seien, und dass man die heilige Hostie bei Empfang derselben nicht zu lange im Munde behalte, für wichtig erachten, so folgen wir doch in casu necessitatis zugunsten unseres Kranken ebenso gerne der mildern Ansicht über den Begriff manducare, wenn dieselbe nur wenigstens eine nach den allgemeinen Regeln de administratione Sacramentorum in casu necessitatis noch genügende Probabilität besitzt. Um uns bezüglich dieser Probabilität Sicherheit zu verschaffen, fassen wir folgende Punkte ins Auge:

1. Ein solcher Kranke erbricht entweder alles, was in seine kalte Speiseröhre kommt, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, sofort, nachdem er es genommen hat, oder er kann ein ganz geringes, Quantum, wie ein wenig Wasser mit einem Stücklein Hostie behalten. Man mache also mit einer nicht consecrirten Partikel auf Wasser, am besten Zuckerwasser, einen Versuch, folgt Erbrechen, so kann ihm selbstverständlich das Viaticum nicht gereicht werden.

2. Folgt kein Erbrechen, so kann das Genommene nach dem Zeugniß erfahrener Aerzte vielleicht auf gleichsam schon erstorbene Theile der Speiseröhre kommen, und zersetzt sich in diesem Falle mechanisch, ohne dem Organismus irgendwie eine Nahrung zuzuführen, oder es trifft, was an sich wahrscheinlicher ist, noch funktionirende Theile der Speiseröhre und erleidet dort eine Denaturierung, die als

eine gewisse Verdauung und als Ernährung betrachtet werden muß. Würde in unserm Falle nicht der Brechreiz die Aufnahme genügender Nahrung in die Speiseröhre unmöglich machen, so könnte der Kranke durch diese Ernährung noch einige Zeit am Leben erhalten werden, wie solches in ähnlichen Fällen durch die sogenannte Mastdarm-Ernährung, wobei die Speise auch nicht in den Magen kommt, nicht selten der Fall ist.

3) Ziehen wir aus dem Gesagten einige Schlussfolgerungen:
a) Der Kranke kann also die heil. Communion in einer Weise empfangen, in welcher sie wenigstens sehr wahrscheinlich die Natur einer Nahrung hat und hiemit ist die Hauptbedingung zum sacramentalen Empfange derselben erfüllt. „Hoc Sacramentum confert gratiam per modum nutrimenti“ Bonac. I. c. b) Auch der Weg, auf dem diese göttliche Speise dem Kranken einverleibt wird, scheint mit der Forderung der Theologen nicht im Widerspruche zu stehen: Busenb. bei St. Alf.: „gratia datur in prima manducazione, manducatio autem dicitur trajectio ex ore versus stomachum.“
c) Die oben erwähnte Olfers'sche Ansicht, die wenigstens vom Standpunkte der Physiologie aus nicht wenig probabel ist, begnügt sich zur Erfüllung des Begriffes „manducare“ mit der Aufnahme und Denaturierung der Speise in der Mundhöhle: umso mehr muß also in unserm Falle das Verschlucken der Species und die Denaturierung derselben im untersten Theile der Speiseröhre als eine zur Hervorbringung der sacramentalen Wirkung genügende manducatio betrachtet werden. d) Endlich sei noch bemerkt, dass es außer dem soeben beschriebenen Genusse der species panis kein anderes Mittel mehr gibt, dem Kranken die heil. Communion zu spenden. Die Spendung derselben sub specie vini, die vielleicht noch in den Magen gelangen könnte, ist durchaus unstatthaft; der heil. Alphonsius schreibt hierüber: „peccat (sacerdos), si morituro, qui ob linguae ariditatem non potest hostiam trahicere, det species vini, ut communissime dicunt, quia praeceptum viatici non obligat, quando nequit sumi debito modo et ecclesiae ritu.“ lib. n. 245. Ebenjo unstatthaft wäre eine künstliche Einverleibung der hl. Hostie. Hierüber Capellmann mit Recht: „Ist das Schlucken unmöglich, so kann keine manducatio stattfinden. Durch die Schlundsonde oder gar durch eine Magenfistel die Partikel der heil. Hostie in den Magen einzuführen, ist außerdem gegen die reverentia.“ S. 145.

Machen wir also den Schluss: Unser Kranke kann die heil. Communion noch in einer Weise empfangen, die der Form nach den kirchlichen Vorschriften entspricht, ihrer Natur nach aber wenigstens sehr wahrscheinlich genügt, um die sacramentalen Wirkungen derselben hervorzubringen: er hat also in der Todesgefahr, in der er sich befindet, das Recht und die Pflicht, das Allerheiligste als

Viatricum zu empfangen, und der Priester darf es ihm, wenn er sonst disponiert und keine andere begründete Gefahr einer Verunehrung vorhanden ist, nicht entziehen.

Der zweite Patient hat seine bösartige Neubildung in der Mundhöhle, am Eingange in die Speiseröhre, und das Nebel ist bereits so weit fortgeschritten, dass nach dem Augenscheine sowohl als auch nach dem Urtheile des Arztes eine besondere manuelle Fertigkeit erforderlich wird, um dem Leidenden noch einige flüssige Nahrung in die Speiseröhre zu bringen, so dass er sie verschlingen kann. Weil der Spitalskaplan sich diese Fertigkeit nicht zumuthet, so reicht er bei Administration des Vaticums der Krankenwärterin, einer barmherzigen Schwester, ein Löffelchen mit Wasser, legt ein Theilchen der hl. Species in dasselbe, und die Schwester reicht es dem Kranken mit solcher Geschicklichkeit, dass derselbe das Gereichte glücklich in den Magen bringt. Es fragt sich nun: Durfte der Priester in diesem Falle dem Kranken das hl. Vaticum mittelst des Löffelchens und durch die Hand der barmherzigen Schwester reichen?

1. Was den Gebrauch des Löffelchens zur Ausspendung der Communion betrifft, so erlaubt der hl. Alphonsus denselben in zwei Fällen ausdrücklich, nämlich bei Pestkranken, um den Priester vor Ansteckung zu bewahren, und im Falle, wo der Kranke wegen Trockenheit des Mundes die hl. Hostie nur mit Wasser oder Wein genießen kann, und nennt die Meinung, welche solches gegen das Verbot mehrerer Theologen erlaubt, ausdrücklich probabel. Vergl. Theol. Mor. Lib. VI. n. 244, (6) und insbesonders Hom. Apost. Tract. XV. n. 12. Diese Erlaubnis dürfen wir ohne Bedenken auch auf unsern Fall ausdehnen, so dass der Herr Kaplan wegen Gebrauch des Löffelchens bei unserm Kranken nicht getadelt werden kann, ohne dieses Hilfsmittel wäre ja die Darreichung der hl. Communion in diesem Falle unmöglich gewesen.

2. Was aber die Darreichung des Allerheiligsten durch die Hand der Schwester anbelangt, so tritt uns da ein doppeltes Verbot der Kirche entgegen, nämlich dass Laien und Cleriker, die nicht Priester oder Diaconen sind, das allerheiligste Sacrament nicht berühren und noch viel weniger sich oder Andern es ausspenden dürfen. Bezuglich des ersten sagt Marc.: Institutiones morales, n. 1632 „Si (vas sacrum) actu contineat Ss. Sacramentum, extra casum necessitatis seu periculum profanationis, nulli licet, citra culpam gravem, illud tangere, etiam mediate, prae-tequam sacerdoti aut diacono. Ita communiter. — Dagegen lässt sich zugunsten unseres Spitalskaplans einwenden, dass die Theologen außer dem periculum profanationis noch andere casus necessitatis als Ausnahmsfälle von diesem Verbote zulassen, so z. B.

die necessitas honestatis; „si hostia decidat super ubera mulieris, non debet sacerdos ipse auferre, sed mulier ipsa manu abstrahat et reponat in ciborio“ S. Alph. lib. VI. n. 250. Schüch sagt in diesem Sinne in s. Paft.-Theol. § 280: „Sollte eine hl. Hostie in die Kleidung einer Frauensperson hinein oder überhaupt an eine Stelle fallen, von wo sie der Priester nicht mit Anstand nehmen kann, so muss die Person selbst dieselbe sich in den Mund legen und hernach die Hände waschen.“

Es scheint nun, dass die necessitas viatici diesem und noch andern Ausnahmsfällen von genanntem Verbot, welche die Theologen zulassen, an Wichtigkeit ebenbürtig an der Seite steht und die Verfahrungsweise unseres Kaplans rechtfertigt.

Allein es besteht noch ein specielles Verbot, den Laien die Ausspendung der hl. Eucharistie anzuvertrauen, (confer c. Pervenit 29. de consecr. dist. 2) und große Theologen dehnen dasselbe selbst auf die necessitas viatici aus. Dagegen lassen sich zugunsten unseres Falles insbesonders zwei Gründe anführen: erstens dürfte die Hilfsleistung, welche die Klosterfrau in unserem Falle ausübt, wohl kaum als Ausspendung der Eucharistie betrachtet werden, ebenso wenig als Schüch und Papst Benedict XIV., dem der Auctor hier folgt, der Frauensperson, welcher die hl. Hostie in die Kleider hineingefallen ist, die Spendung der hl. Communion übertragen wollen, wenn sie ihr erlauben, die hl. Hostie sich selbst in den Mund zu legen, anstatt dieselbe zuerst dem Priester zu übergeben und sie alsdann aus seiner Hand zu empfangen. — Wollte man aber in unserem Falle die Darreichung der hl. Hostie durch die barmherzige Schwester als wirkliche Administration des Viaticums betrachten, so kann der Priester, welcher ihr dieses aufgetragen, sich auf die Lehre des heiligen Alphonsus berufen, der lib. VI. n. 237. III. die Frage aufstellt: „an liceat laico in necessitate ministrare viaticum moribundo?“ und dieselbe mit Widerlegung der negativen Meinung affirmativ beantwortet, selbstverständlich für jenen Fall nur, wo die Spendung der hl. Wegzehrung durch einen Priester oder Diacon unmöglich ist, und durch einen Laien ohne Alergernis vorgenommen werden kann.

Da nun in unserem Falle dem Schwerkranken das Viaticum durch die Hand des Priesters entweder gar nicht oder wenigstens nicht ohne groÙe Gefahr der Verunehrung durch Erbrechen desselben gereicht werden konnte, so ist die besprochene Hilfsleistung der Krankenwärterin, die außer einem solchen Nothfalle sicherlich schwer fühlhaft wäre, genugsam gerechtfertigt, und der Priester, der dem armen Kranken die Erfüllung seiner Pflicht, die heil. Sterbesacramente zu empfangen, ermöglicht hat, nur zu loben.

Insbruck.

P. Johann Schwienbacher,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.